

Satzung des Thüringer Richterbundes
– Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund –
in der Fassung vom 30. August 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Thüringer Richterbund - Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund -" und verfolgt auf Landesebene gemeinnützig die in § 2 beschriebenen Ziele.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Soweit in dieser Satzung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtslehrern, Pensionären und Referendaren die Rede ist, sind damit uneingeschränkt auch Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtslehrerinnen, Pensionärinnen und Referendarinnen gemeint, denen satzungsgemäße Ämter und Funktionen gleichermaßen offenstehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Verbandes

Der Verband bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Betätigungen insbesondere

- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, der unparteiischen Rechtsprechung und des Legalitätsprinzips
- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
- die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung seiner Mitglieder und
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 1. Berufsrichter aller Zweige der Gerichtsbarkeit, die durch das Land Thüringen in ein Richterverhältnis berufen sind und richterliche Aufgaben wahrnehmen,
 2. Staatsanwälte, die durch das Land Thüringen in dies Amt berufen sind und staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen,
 3. Rechtslehrer, die durch das Land Thüringen an wissenschaftliche Hochschulen des Landes berufen sind,
 4. im Ruhestand befindliche Angehörige des vorgenannten Personenkreises sowie im Ruhestand befindliche Richter und Staatsanwälte aus den alten Bundesländern mit Wohnsitz in Thüringen.
- (2) Referendare können nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, der vom Vorstand binnen eines Monats durch schriftlich zu begründenden Bescheid abgelehnt werden kann. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden, der schriftlich zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Referendare erwerben die Mitgliedschaft aufschiebend bedingt durch ihre Berufung in den Justizdienst des Landes Thüringen i. S. des § 3 Abs.1 Ziff. 1 oder 2. Bis zu diesem Zeitpunkt arbeiten sie ohne aktives und passives Wahlrecht zu den satzungsgemäßen Gremien auf Bezirksgruppenebene mit. § 5 gilt für sie entsprechend.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Tod.Mit Zustimmung des Vorstands können in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes wechselnde Mitglieder die Mitgliedschaft aufrechterhalten.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung, die bis zum 1. Oktober beim Vorstand einzugehen hat, zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen verbandsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückstandes von mindestens zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlich zu begründenden Bescheid des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstandes seiner Bezirks- oder Fachgruppe. Wegen Beitragsrückstandes ist der Ausschluss grundsätzlich erst nach zweifacher Mahnung zulässig. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Für das Einspruchsverfahren gelten § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Gliederung des Verbands

- (1) Die Mitglieder in den einzelnen Landgerichtsbezirken bilden Bezirksgruppen. Mitglieder aus besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Den Bezirksgruppen und Fachgruppen obliegt die Förderung der Verbandsziele unter örtlichen und fachgerichtsspezifischen Aspekten sowie die Pflege des kollegialen Zusammenhalts der Mitglieder unter Einbeziehung der Refe-

- rendare.
- (2) Bezirks- und Fachgruppen müssen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Gruppenmitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Gruppenvorstand aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Mindestens ein Vorstandsmitglied jeder Bezirksgruppe soll Staatsanwalt sein. Im Übrigen gelten für die Organe der Bezirks- und Fachgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß. Die Bezirksgruppen und Fachgruppen können sich Geschäftsordnungen geben.
 - (3) Mitglieder von Fachgruppen können zugleich Mitglieder einer Bezirksgruppe sein mit Stimmrecht in beiden Gruppen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit für den Verband erfolgt durch die Mitglieder unentgeltlich und ehrenamtlich. Auslagen sind angemessen zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 10. November jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand einberufen werden. Auf unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung zu versiehenden Antrag von einem Fünftel der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt über die Vorstände der Bezirks- und Fachgruppen, denen die unverzügliche Information der einzelnen Mitglieder obliegt. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung soll den Gruppenvorständen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher zugegangen sein.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden. Die anstehenden Wahlen werden durch einen besonderen Wahlleiter durchgeführt, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 2. Prüfung der Kassenführung des geschäftsführenden Vorstands durch zwei aus ihrer Mitte zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 3. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und weiterer Mitglieder des Gesamtvorstands,
 4. Beschlussfassung über in der Versammlung gestellte Anträge,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Entscheidung über Einsprüche im Aufnahme- und Ausschlussverfahren,
 7. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 8. Entscheidungen über den Beitritt des Verbandes zu Dachverbänden und den

Austritt aus solchen,
9. Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens in diesem Falle.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt. Zu Satzungsänderungen, Entscheidungen über die Mitgliedschaft des Verbands in Dachverbänden und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Ein Beschluss ist nur wirksam bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung gem. Absatz 2 oder wenn alle erschienen Mitglieder mit sofortiger Beschlussfassung einverstanden sind und sie mindestens die Hälfte der Mitglieder repräsentieren. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfordern.
- (7) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist vom Schriftführer ein auch vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Fachgruppen sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft soll im Vorstand angemessen repräsentiert werden. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie behalten bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktionen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Der Vorsitzende kann, die gleichberechtigten Vorsitzenden können den Verein allein Vertreten. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen Staatsanwälte sein.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und Fachgruppen sowie die gewählten weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. Über die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder steht dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand ein mit der Einladung ausübendes Vorschlagsrecht zu, über das sich die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen hinwegsetzen kann.

§11 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die sonst in den Vorstand zu wählenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in nach Funktionen getrennten Wahlgängen gewählt.

- (2) Wahlvorschläge für jeden Wahlgang können einreichen:
1. der Gesamtvorstand,
 2. die Bezirksgruppen und die Fachgruppen,
 3. mindestens 25 Mitglieder des Verbands.
- Schriftliche Wahlvorschläge, denen das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen beigefügt ist, müssen berücksichtigt werden, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in ihr vertretenen Stimmen in der Versammlung weitere Vorschläge zulassen, sofern das Einverständnis der Vorgeschlagenen in der Versammlung nachgewiesen wird.
- (3) Die zusammengefassten Wahlvorschläge sind der Mitgliederversammlung für jeden Wahlgang in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber bekannt zu geben.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Die Mitgliederversammlung kann für anstehende Wahlgänge einstimmig ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, insbesondere über die Wahlvorschläge offen abstimmen lassen.

§ 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, wird der geschäftsführende Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis des Gesamtvorstands ergänzt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen der Stellvertreter zum Vorsitzenden. Der zum Vorsitzenden gewählte Stellvertreter wird gem. Absatz 1 ersetzt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Leitung des Verbands obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden sowie unaufschiebbaren Geschäfte des Verbands,
 2. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 3. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 4. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands nach außen.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestimmung des Wahlleiters für die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen,
 2. Bestimmung der Vertreter des Verbands im Bundesvorstand und der Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes. Zum Vertreter im Vorstand des Deutschen Richterbundes ist grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende zu bestimmen.
 3. Beschlussfassung über die Vorschläge des Verbands zur Wahl der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte auf Landesebene sowie zur Wahl und Besetzung sonstiger Beteiligungs- und Mitbestimmungsgremien.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen. Auf zu begründenden Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gesamtvorstandes anzuberaumen. Die Einberufung kann nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern formlos erfolgen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Tagungsordnung zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (2) Die dem Gesamtvorstand angehörenden Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen können sich in den Sitzungen durch einen der gewählten Stellvertreter und bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Gruppe vertreten lassen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten unter Einbeziehung weiterer Mitglieder Kommissionen bilden und einzelne Mitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein auch vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Der Name des Vereins "Thüringer Richterbund - Bund der Richter, Staatsanwälte und Notare -" wird i. S. des Abs.1 geändert. Die Satzung vom 16.Februar 1990 tritt außer Kraft und wird durch die vorliegende Satzung ersetzt.
- (2) Zu § 3 (Mitglieder):
Mitglieder können für die Dauer ihrer Abordnung auch Richter und Staatsanwälte werden, die aus den alten Bundesländern in den Justizdienst des Landes Thüringen abgeordnet worden sind.
- (3) Zu § 7 (Gliederung):
Soweit Landgerichte noch nicht eingerichtet sind, bestehen an jedem Bezirksgericht Bezirksgruppen, die im Zuge der Schaffung der Landgerichte in Thüringen die Bildung der Bezirksgruppen an diesen vorzubereiten haben.
- (4) Zu den ersten Vorstandswahlen:
Die Vorschriften dieser Satzung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie deren Durchführung und das Verfahren bei Wahlen gelten nicht für die erste unmittelbar nach Annahme dieser Satzung durchzuführende Vorstandswahl. Diese erste Wahl erfolgt nach einem in der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließenden Verfahren.